



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

10.01.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Berghoff
 Telefon: 492-5681
 BerghoffB@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Anpassung der Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds "Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens"

Beratungsfolge

29.01.2020	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
04.02.2020	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
05.02.2020	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
12.02.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
12.02.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Richtlinien „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ werden im Leistungsumfang bedarfsgerecht angepasst und treten in dieser Form **rückwirkend** ab 01.01.2020 in Kraft (siehe Anlage 1).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten entstehen nicht. Die Anpassung der Richtlinien erfolgt im Rahmen des verfügbaren Haushaltsansatzes in Höhe von 355.650,00 € pro Jahr.

Begründung:

1. Grundlagen des Sonderfonds

Der Sonderfonds der Stadt Münster wurde mit Aufnahme der Schwangerschaftsberatung eingerichtet, um Frauen und Paaren in Konfliktsituationen über die gesetzlichen Hilfen hinaus eine konkrete Unterstützung anbieten zu können. Bei den Sonderfondsmitteln handelt es sich um freiwillige, materielle Hilfen, die schnell und unbürokratisch gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Sonderfonds. Der Haushaltsansatz beträgt 355.650,00 € pro Jahr.

Die Vergabe der Mittel aus dem Sonderfonds orientiert sich an den Regularien der Bundesstiftung „Mutter und Kind“, um eine Gleichbehandlung von Frauen/Familien bei der Vergabe von Sonderfonds und Stiftungsmitteln weitestgehend zu gewährleisten.

Die finanzielle Hilfestellung in Verbindung mit professioneller Beratung hat sich als Türöffner für längerfristige Kontakte zu den Frauen, Familien und Kindern bewährt. Der begleitende lösungs- und ressourcenorientierte Beratungsprozess, der den Zeitraum von der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr des Kindes umfassen kann, berücksichtigt die individuell vorliegende Situation und beinhaltet alle notwendigen Informationen sowie ggf. die Vermittlung von Angeboten und Hilfen.

Alle Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster beteiligen sich an der Vergabe der Mittel aus dem Sonderfonds. (Diakonie Münster, Donum vitae, ProFamilia, Sozialdienst Katholischer Frauen und Stadt Münster).

2. Letzte Anpassung der Richtlinien

Mit Beschluss des Rates vom 02.04.2014 zur **Vorlage - V/0122/2014** wurde die letzte Anpassung der Richtlinien gültig ab 01.04.2014 beschlossen. Intention war, eine bedarfs- und klientengerechte Verteilung der Mittel unter Einhaltung des festgesetzten Haushaltsansatzes zu gewährleisten.

3. Inanspruchnahme des Sonderfonds

Nach der letzten Anpassung der Richtlinien, wurde im Rahmen der Etatberatung im November 2017 eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 100.000,00 € pro Jahr ab 2018 beschlossen. Seitdem werden die Mittel nicht mehr vollständig ausgeschöpft.

Haushaltsansatz	355.650,00 €
Ausgaben 2018	
Gesamt	325.481,00 €
Überschuss	30.169,00 €
Ausgaben 2019	
Gesamt	325.280,00 €
Überschuss	30.370,00 €

4. Entwicklung der Bundesstiftung

Einhergehend zur Entwicklung des Sonderfonds wurden auch im Rahmen der Bundesstiftung erhebliche Rückflüsse (rund 95.000,00 €) nicht verbrauchter Mittel von den Trägern der Beratungsstellen an den Diözesan-Caritasverband als Vergabestelle verzeichnet.

Dementsprechend wurde in der Referentensitzung im Oktober 2019 eine Anpassung des Orientierungsrahmens – Option zur Erhöhung des Betrages für die Erstausrüstung - ab 01.01.2020 besprochen.

5. Veränderung der Richtlinien für den Sonderfonds der Stadt Münster

Da die Entwicklung des Sonderfonds hinsichtlich der Fall- und Antragszahlen relativ konstant ist, wird vorgeschlagen, die Richtlinien im Rahmen des Leistungsumfanges unter Einhaltung des Haushaltsansatzes wie folgt anzupassen:

Der Betrag für die **Babyerstausrüstung** wird für Antragstellerinnen mit eigenem Einkommen von 565,00 € auf 600,00 € erhöht. Der Betrag für Antragstellerinnen mit Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG wird von 130,00 € auf 200,00 € erhöht.

Zudem soll die Frist für die Inanspruchnahme der Hilfen für den schwangerschaftsbedingten Umzug verlängert werden, das heißt, dass zukünftig eine Antragstellung ab Beginn der Schwangerschaft bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes möglich sein soll. Bisher ist die Antragstellung nur bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes möglich.

6. Fazit

Mit der bedarfsgerechten Anpassung der Richtlinie über Verfügungen aus dem Sonderfonds, die rückwirkend zum 01.01.2020 erfolgen soll (siehe Anlage 1), werden sich die Ausgaben um rund 25.000,00 € pro Jahr erhöhen. Das für den Sonderfonds festgesetzte Budget von 355.650,00 € wird hierdurch nicht überschritten, jedoch weitgehend ausgeschöpft (siehe Anlage 2).

Für die bis zum Ratsbeschluss bereits für das Jahr 2020 bewilligten Anträge erfolgt die Auszahlung des Differenzbetrages im Rahmen einer Nachbewilligung.

Die Richtlinien gültig ab 01.04.2014 verlieren mit der Anpassung der Richtlinien ab dem 01.01.2020 ihre Gültigkeit.

In Vertretung

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- 1) Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds der Stadt Münster „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ (gültig ab 01.01.2020)
- 2) Auswirkungen der Anpassung der Richtlinien für den Sonderfonds auf den Mittelverbrauch auf der Grundlage der Antragszahlen von 2019